

Satzung über kommunale Auszeichnungen der Stadt Ingolstadt**Vom 10. Februar 1993**(AM Nr. 8 vom 25.02.1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. April 2024,
(AM Nr. 17 vom 24.04.2024)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2,3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Städtische Auszeichnungen

Die Stadt Ingolstadt verleiht an verdiente Persönlichkeiten

1. die Ehrenbürgerwürde
2. die Goldene Bürgermedaille
3. die Peter-Apian-Medaille
4. die Christoph-Scheiner-Medaille
5. die Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille
6. die Hans-Peringer-Medaille
7. die Umweltmedaille
8. die Johann-Simon-Mayr-Medaille
9. die Kaspar-Castner-Medaille

§ 2 Ehrenbürgerwürde

Zu Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Stadt Ingolstadt verdient gemacht haben. Die Ehrenbürgerwürde ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt vergibt.

§ 3 Goldene Bürgermedaille

Die Stadt Ingolstadt ehrt Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Ingolstadt hervorragend verdient gemacht haben, durch die Verleihung einer Goldenen Bürgermedaille.

§ 4 Peter-Apian-Medaille

Die Stadt Ingolstadt ehrt Persönlichkeiten für wissenschaftliche Verdienste um die Stadt Ingolstadt durch die Verleihung der Peter-Apian-Medaille.

§ 5 Christoph-Scheiner-Medaille

Die Stadt Ingolstadt ehrt Persönlichkeiten für technische und wirtschaftliche Verdienste um die Stadt Ingolstadt durch die Verleihung des Christoph-Scheiner-Medaille.

§ 6 Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille

Die Stadt Ingolstadt ehrt Persönlichkeiten für Verdienste um Schule und Bildungswesen in der Stadt Ingolstadt durch die Verleihung der Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille.

§ 7 Hans-Peringer-Medaille

Die Stadt Ingolstadt ehrt Persönlichkeiten für politisches, gesellschaftliches und soziales Engagement in der Stadt Ingolstadt durch die Verleihung der Hans-Peringer-Medaille.

§ 8 Umweltmedaille

Die Stadt Ingolstadt ehrt Persönlichkeiten für umweltrelevante Verdienste um die Stadt Ingolstadt durch die Verleihung der Umweltmedaille.

§ 9 Johann-Simon-Mayr-Medaille

Die Stadt Ingolstadt ehrt Persönlichkeiten für kulturelle Verdienste um die Stadt Ingolstadt durch die Verleihung der Johann-Simon-Mayr-Medaille.

§ 10 Kaspar-Castner-Medaille

Die Stadt Ingolstadt ehrt Persönlichkeiten für Verdienste um Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen in der Stadt Ingolstadt durch die Verleihung der Kaspar-Castner-Medaille.

§ 11 Zuständigkeit für die Verleihung

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

§ 12 Gesamtzahl der Ausgezeichneten

Die Gesamtzahl der lebenden Ausgezeichneten der Goldenen Bürgermedaille, der Peter-Apian-Medaille, der Christoph-Scheiner-Medaille, der Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille, der Hans-Peringer-Medaille, der Umweltmedaille, der Johann-Simon-Mayr-Medaille und der Kaspar-Castner-Medaille soll je Auszeichnung 25 nicht übersteigen.

§ 13 Gestaltung der Medaillen

(1) Die Goldene Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Ingolstadt, auf der Rückseite als Umschrift die Worte "Bürgermedaille Stadt Ingolstadt" und als Inschrift "Bene Merenti" und das Stiftungsjahr "1979". Sie ist in Gold (900/1000/f) geprägt.

(2) Die Peter-Apian-Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite als Umschrift "Peter Apian", auf der Rückseite die Inschrift "Stadt Ingolstadt", die Inschrift "Für besondere Verdienste um die Wissenschaft" und das Stadtwappen der Stadt Ingolstadt. Die Medaille ist in Feinsilber (999/000) geprägt.

(3) Die Christoph-Scheiner-Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite als Umschrift "Christoph Scheiner", auf der Rückseite die Inschrift "Stadt Ingolstadt", die Inschrift "Für besondere Verdienste um Wirtschaft und Technik" und das Stadtwappen der Stadt Ingolstadt. Die Medaille ist in Feinsilber (999/000) geprägt.

(4) Die Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite als Umschrift "Johann Adam Freiherr von Ickstatt", auf der Rückseite die Inschrift "Stadt Ingolstadt", die Inschrift "Für besondere Verdienste um Schule und Bildungswesen" und das Stadtwappen der Stadt Ingolstadt. Die Medaille ist in Feinsilber (999/000) geprägt.

(5) Die Hans-Peringer-Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite als Umschrift "Hans Peringer", auf der Rückseite die Inschrift "Stadt Ingolstadt", die Inschrift "Für besondere Verdienste um Politik, Gesellschaft und Soziales" und das Stadtwappen der Stadt Ingolstadt. Die Medaille ist in Feinsilber (999/000) geprägt.

(6) Die Umweltmedaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite die Umschrift „Ingolstadt - Stadt der Donauauen“, auf der Rückseite die Inschrift „Stadt Ingolstadt“, die Inschrift „Für besondere Verdienste um Natur und Umwelt“ und das Stadtwappen der Stadt Ingolstadt. Die Medaille ist in Feinsilber (999/000) geprägt.

(7) Die Johann-Simon-Mayr-Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite die Umschrift „Johann Simon Mayr“, auf der Rückseite die Inschrift „Stadt Ingolstadt“, die Inschrift „Für besondere kulturelle Verdienste“ und das Stadtwappen der Stadt Ingolstadt. Die Medaille ist in Feinsilber (999/000) geprägt.

(8) Die Kaspar-Castner-Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite die Inschrift „Kaspar-Castner“, auf der Rückseite die Inschrift „Stadt Ingolstadt“, die Inschrift „Für besondere Verdienste um Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen“ und das Stadtwappen der Stadt Ingolstadt. Die Medaille ist in Feinsilber (999/000) geprägt.

§ 14 Urkunde

(1) Die Ehrenbürgerwürde wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat: "Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom..... wird Herr/Frau..... zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin der Stadt Ingolstadt ernannt."

(2) Die Medaillen werden je mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat: "..... hat sich um die Stadt Ingolstadt hervorragend verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom..... in dankbarer Anerkennung die..... der Stadt Ingolstadt verliehen."

§ 15 Vorschlagsberechtigte

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind die/der Oberbürgermeister/-in, die Fraktionen des Stadtrats oder mindestens drei Mitglieder des Stadtrats. Für die Verleihung der Johann-Simon-Mayr-Medaille können zusätzlich Vorschläge vom Kulturbeirat eingebracht werden.

(2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung der/dem Oberbürgermeister/-in zuzuleiten.

(3) Die/Der Oberbürgermeister/-in bzw. ihre/seine Stellvertretung legt dem Ältestenrat des Stadtrats die eingehenden Vorschläge zur Begutachtung vor. Über das vom Ältestenrat gefaßte Gutachten beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 16 Form der Aushändigung

(1) Die Aushändigung der Urkunde zur Verleihung die Ehrenbürgerwürde und die Aushändigung der Goldenen Bürgermedaille erfolgen durch die/den Oberbürgermeister/-in bzw. ihre/seine Stellvertretung in feierlicher Form in einer Stadtratssitzung.

(2) Die Aushändigung der Peter-Apian-Medaille, der Christoph-Scheiner-Medaille, der Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille, der Hans-Peringer-Medaille, der Umweltmedaille, der Johann-Simon-Mayr-Medaille und der Kaspar-Castner-Medaille erfolgt durch die/den Oberbürgermeister/-in bzw. ihre/seine Stellvertretung in feierlichem Rahmen.

§ 17 Eigentumsübergang

Die Medaillen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Die Erben der Ausgezeichneten sollen die Medaillen achten und verwahren.

§ 18 Bekanntmachung

Die Verleihung der kommunalen Auszeichnungen ist im Amtsblatt der Stadt Ingolstadt öffentlich bekanntzumachen.

§ 19 Widerruf der Auszeichnung

Für den Widerruf der Verleihung der Ehrenbürgerwürde gilt Art. 16 Abs. 2, für den Widerruf der Verleihung der übrigen Auszeichnungen gilt Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.